

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Einwender in der Öffentlichkeitsbeteiligung	Stellungnahme des Einwenders	Abwägungsvorschlag								
1	Landkreis Uckermark	<table border="1" data-bbox="616 316 1550 363"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>61.24-61.26.30</td> <td></td> <td>63- 01503-18-22</td> <td>13.06.2018</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="616 375 1108 502"> Grundstück Prenzlau, Gemarkung Flur Flurstück Vorhaben Stellungnahme zum Entwurf der 3. Stellplatzsatzung </p> <hr/> <p data-bbox="616 550 918 582">Sehr geehrter Herr Guhlke,</p> <p data-bbox="616 606 1523 662">zu dem am 29.05.2018 eingegangenen Entwurf der 3. Stellplatz- und Stellplatzablösung der Stadt Prenzlau nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="616 686 1512 742">Gegen den Satzungsentwurf bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p data-bbox="616 766 716 798">Hinweis:</p> <p data-bbox="616 821 1545 989">In der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) werden nur im Punkt 1.2 Fahrradstellplätze für Mehrfamilienhäuser verlangt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass für alle anderen Gebäudearten / Nutzungen keine Fahrradstellplätze erforderlich sind. Besser wäre eine zweite Spalte mit der Anzahl der Fahrradstellplätze oder eine textliche Formulierung über die Anzahl (auch Prozentual) der herzustellenden Fahrradstellplätze.</p> <p data-bbox="616 1013 884 1077">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p data-bbox="616 1157 817 1212">Detlef Wolf Sachgebietsleiter</p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	61.24-61.26.30		63- 01503-18-22	13.06.2018	<p data-bbox="1579 694 1769 726">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1579 837 2072 981">Dem Hinweis wird durch Hervorhebung des Punktes 1.2 durch Fettdruck gefolgt, da das Einrichten einer ganzen Spalte für nur einen Passus nicht zweckmäßig ist.</p> <p data-bbox="1579 1021 2094 1236">Natürlich können für alle anderen Gebäudearten und Nutzungen Fahrradstellplätze geschaffen werden, sie werden nur nicht durch diese Satzung gefordert, da von einer guten Bestandslage in Prenzlau ausgegangen wird.</p>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum								
61.24-61.26.30		63- 01503-18-22	13.06.2018								

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Einwender in der Öffentlichkeitsbeteiligung	Stellungnahme des Einwenders	Abwägungsvorschlag
2	Wohnungsgenossenschaft eG Prenzlau	<p>Widerspruch gegen die Stellplatzsatzung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unser Widerspruch bezieht sich auf § 3 Abs. 3 der Satzung, diese Regelung ist in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Wir als Hauseigentümer sind nicht für die Verlegung von Leitungen ungezählten Stroms verantwortlich, dies obliegt dem Versorger. Darüber hinaus, sind wir als Wohnungsgenossenschaft entsprechend Registereintrag nicht berechtigt Strom zu handeln.</p> <p>Dieser Passus der Satzung muss also präzisiert werden, z.B. der Grundstückseigentümer muss, sofern es technisch und räumlich möglich ist, die Bereitstellung von Elektrozuleitungen für Eit-Fahrzeuge auf seinem Grundstück ermöglichen.</p> <p>In wieweit dieser Passus grundstücksrechtlich durchsetzbar ist, entzieht sich unserer Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Petra Müller</p> <p> Hans-Peter Wolf</p>	<p>alt: § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 sind mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.</p> <p>Der Widerspruch gegen § 3 Abs. 3 der Stellplatzsatzung findet insofern Berücksichtigung, als dass die Ist-Regelung in eine Soll-Regelung umgewandelt wird:</p> <p>neu: § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen</p> <p>(3) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 sollen mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden.</p> <p>Damit wird eine flexiblere Handhabung im Einzelfall ermöglicht, um unzumutbare Härten zu verhindern. Der Entwurf der Stellplatzsatzung verpflichtet niemanden selbst Stromleitungen zu verlegen und Ladestationen zu betreiben, dies kann durch Dritte abgesichert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Verankerung der vermehrten Nutzung von Elektromobilität im Kontext von Stellplatzsätzen möglich und wird auch schon praktiziert. Dies ist auch erklärter Wille der Stadtverordneten der Stadt Prenzlau.</p>